

## INFORMATION ÜBER DIE SITZVERTEILUNG IM JAGDAUSSCHUSS

Gemäß § 16 des OÖ. Jagdgesetzes hat der Ortsbauernausschuss sechs Mitglieder des Jagdausschusses aus dem Kreis der Jagdgenossen zu wählen. Gemäß § 30 Abs. 6 des OÖ. LK-Gesetzes ist dabei die Entsendung nach dem Stärkeverhältnis der im Ortsbauernausschuss vertretenen Wählergruppen vorzunehmen. Bei gleicher Mandatsstärke geben erforderlichenfalls die Wählergruppensummen im Wahlsprengel den Ausschlag.

Bei der Ermittlung, welche Fraktion wie viele Personen für den Jagdausschuss nominieren kann, ist daher in erster Linie von der Anzahl der jeweiligen Mandate im Ortsbauernausschuss auszugehen. Die Entsendungsrechte sind nach dem D'Hondt'schen Verfahren zu ermitteln. Es sind getrennt nach Fraktionen die Anzahl der Mandate nebeneinander zu schreiben und diese Zahlen in der zweiten Zeile durch zwei, in der dritten Zeile durch drei, in der vierten Zeile durch vier usw. zu dividieren. Die sich daraus ergebenden sechs höchsten Zahlen stellen klar, welche Fraktion wie viele Mitglieder in den Jagdausschuss zu entsenden hat.

Beispiel: 9 Mandate im Ortsbauernausschuss verteilt

	<b>7</b>	<b>2</b>
<b>:1</b>	<b>7</b>	<b>2</b>
<b>: 2</b>	<b>3,5</b>	<b>1</b>
<b>: 3</b>	<b>2,333</b>	<b>0,666</b>
<b>: 4</b>	<b>1,75</b>	<b>-</b>
<b>: 5</b>	<b>1,40</b>	<b>-</b>
<b>: 6</b>	<b>1,166</b>	<b>-</b>

Von den sechs höchsten Zahlen entfallen auf die erste Fraktion insgesamt fünf (7; 3,5; 2,33; 1,75 und 1,40) auf die zweite Fraktion eine (2), und somit stehen die Entsendungsrechte im Ortsbauernausschuss im Verhältnis 5 : 1 zu.

Ist aufgrund der Mandatsverteilung keine eindeutige Zuordnung möglich (z. B. bei einer Verteilung der Mandate im Ortsbauernausschuss 5 : 2 oder einer Verteilung von 6 : 1 etc.), ist das Stimmenverhältnis der einzelnen Fraktion bei der Landwirtschaftskammerwahl 2021 maßgeblich. Es sind die für die jeweiligen Fraktionen abgegebenen Stimmen der Ortsbauernschaftswähler nebeneinander zu schreiben und analog dem obigen Beispiel durch 2, 3, 4, 5 und 6 zu dividieren. Ergibt sich auch daraus noch kein eindeutiges Ergebnis, dann ist eine Losentscheidung vorzunehmen, wobei das Los von dem an Jahren jüngsten anwesenden Mitglied des Ortsbauernausschusses zu ziehen ist.

Beispiel: Mandatsverteilung im Ortsbauernausschuss 4 : 2 : 1

Aufgrund der Sitzverteilung kann nicht entschieden werden, welche Fraktion den fünften und sechsten Vertreter in den Jagdausschuss entsenden kann. Es erfolgt daher eine Verteilung nach Wählergruppensummen.

Sind in einer Gemeinde mehrere Ortsbauernschaften eingerichtet, so stehen Entsendungsrechte den jeweiligen Ortsbauernausschüssen entsprechend dem Stärkeverhältnis der Mitglieder der Ortsbauernschaften zu. Maßgeblich dafür ist das abgeschlossene Wählerverzeichnis für die letzte Kammerwahl.

Es gibt auch einige Ortsbauernschaften, in denen nach der Landwirtschaftskammerwahl 2021 nicht alle Sitze im Ortsbauernausschuss auch besetzt sind (z. B. aus dem Wahlergebnis leitet sich eine Sitzverteilung im Ortsbauernausschuss von 6 : 1 ab, das eine Mandat der Minderheitsfraktion wurde bis dato aber noch nicht besetzt).

Maßgeblich ist das Stärkeverhältnis der im Ortsbauernausschuss vertretenen Wählergruppen, somit die tatsächliche Sitzverteilung, nicht jenes, das dann vorläge, wenn alle Mandate besetzt wären. Bei einem Mandatsverhältnis von 6 : 0 im Ortsbauernausschuss hat daher die dort vertretene Fraktion alle sechs Mitglieder und Ersatzmitglieder des Jagdausschusses zu nominieren. Dies gilt auch dann, wenn unter Berücksichtigung der Wählergruppensummen das Nominierungsrecht jener Wählergruppe zukäme, die Anspruch auf einen Sitz im Ortsbauernausschuss hätte.

Falls während der Funktionsperiode des Jagdausschusses eine Neuwahl bzw. eine Ergänzungswahl erforderlich wird, sind bei einer derartigen Neu- bzw. Ergänzungswahl selbstverständlich wieder die dann geltenden Mehrheitsverhältnisse im Ortsbauernausschuss zu berücksichtigen.